

**2. Satzung zur Änderung der  
HAUPTSATZUNG  
der Ortsgemeinde Marienrachdorf  
vom 14.02.2022**

Der Gemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**Artikel I**

Die Hauptsatzung der Ortsgemeinde Marienrachdorf vom 25.06.2014 wird wie folgt geändert:

**§ 6 Absatz 2 (Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Gemeinderates)  
erhält folgende Fassung:**

Die Entschädigung wird gewährt in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von **20,--** Euro.

**§ 7 Absatz 1 (Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen)  
erhält folgende Fassung:**

Die Mitglieder der Ausschüsse des Gemeinderates erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von **20,--** Euro.

**Artikel II**

**Inkrafttreten**

Die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

56242 Marienrachdorf, den 14.02.2022

Dieter Klöckner  
Ortsbürgermeister

(Dienstsiegel)

**Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO):**

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.